Sondervertrag Wasser

über die Bereitstellung von temporären Wasserversorgungen

zwischen

Erlanger Stadtwerke AG

vertreten durch

Vorname Name

Äußere Brucker Straße 33,

91052 Erlangen

- nachfolgend „ESTW AG“ –

und

Firmenbezeichnung

Straße, Postleitzahl, Ort

vertreten durch

Vorname Name

- nachfolgend „Nutzer“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die ESTW AG gestatten dem Nutzer die Entnahme von Trinkwasser aus dem Trinkwassernetz der ESTW AG zur temporären Versorgung ausschließlich zur Durchführung von _____Zweck der Wasserentnahme_____ im Versorgungsgebiet Erlangen. Die Stadtteile Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaurach, Hüttendorf, Kriegenbrunn, Neuses, Schallershof und Tennenlohe gehörten nicht zum Versorgungsgebiet der ESTW AG.

1.2 Zu diesem Sondervertrag muss der Nutzer jährlich den „Auftrag zur Sondervereinbarung über die Bereitstellung von temporären Wasserversorgungen“ erteilen. Zum Abschluss des Sondervertrages sind folgende Nachweise beizulegen: Gewerbeanmeldung, Betriebshaftpflicht sowie der Nachweis zur Schulung temporärer Wasserversorgung (SHK-Innung).

Sofern kein Nachweis zur Schulung vorliegt, behält sich die ESTW AG vor, eine einmalige Unterweisung durchzuführen, wodurch der Sondervertrag übergangsweise geschlossen werden kann.

Jede/r Mitarbeiter/in des Nutzers muss durch eine Fachkraft unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Erst dann darf die Messeinrichtung benutzt oder dürfen Arbeiten am Trinkwassernetz der ESTW AG durchgeführt werden. Diese unterwiesenen Mitarbeiter sind der ESTW AG anzuzeigen sowie die Dokumentation auf Verlangen vorzuzeigen.

1.3 Die Messeinrichtungen sowie die Anlagekomponenten werden dem Nutzer ganzjährig zu den jeweils gültigen veröffentlichten Preisen von der ESTW AG zur Verfügung gestellt. Diese bleiben im Eigentum der ESTW AG. Die Weitergabe der Messeinrichtungen an Dritte ist nicht zulässig. Der ESTW AG ist der Zugang zu den Messeinrichtungen jederzeit zu ermöglichen.

1.4 Die Erstellung und die Entfernung des temporären Wasseranschlusses erfolgt durch den Nutzer unter Einhaltung aller für die Versorgung mit Trinkwasser jeweils geltenden technischen und hygienischen Richtlinien.

1.5 Der Nutzer hat jede Erstellung, Änderung oder Entfernung eines temporären Wasseranschlusses im Versorgungsgebiet schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen vorzuzeigen.

1.6 Werden Anlagekomponenten des Trinkwasserversorgungsnetzes durch die Erstellung, den Betrieb oder die Entfernung von temporären Wasserversorgungen durch den Nutzer beschädigt, haftet dieser für die aufgetretenen Schäden.

§ 2 Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung

2.1 Der Nutzer verpflichtet sich, die Erstellung und die Entfernung der temporären Wasserversorgung durch eine unterwiesene und zertifizierte Person (Sachkundelehrgang zur temporären Wasserentnahme), entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen, technischen und hygienischen Richtlinien für die Nutzung von Trinkwasser, durchführen zu lassen. Der Nutzer hat die jeweiligen Vorgänge zu dokumentieren und auf Verlangen der ESTW AG nachzuweisen.

2.2 Die ESTW AG kann die sachgerechte Erstellung und Nutzung überprüfen und bei Zuwiderhandlung gegenüber § 1, Abs. 4 die Versorgung einstellen sowie den Vertrag fristlos kündigen.

2.3 Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrvorrichtung des Hydranten. Für die sich dahinter befindlichen Anlageteile gilt § 12 AVBWasserV. Für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung hinter der Übergabestelle ist der Nutzer verantwortlich.

2.4 Das Trinkwassernetz der ESTW AG ist vor Rückdrücken bzw. Rücksaugen durch den Einbau einer Sicherungsarmatur (z. B. Systemtrenner BA) zu schützen.

§ 3 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

3.1 Der Nutzer stellt sicher, dass jede Person, die für ihn die Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung durchführt, jährlich durch eine zertifizierte Person bzw. Fachfirma in die verwendeten Anlagenkomponenten, deren Handhabung und Funktion unterwiesen wird. Die Kosten der Unterweisungen trägt der Nutzer. Die jeweiligen Unterweisungen sind vom Nutzer zu dokumentieren und auf Verlangen der ESTW AG nachzuweisen.

3.2 Der Nutzer hat die verwendeten Anlagenkomponenten der ESTW AG (Ober- und Unterflurhydranten sowie Messeinrichtungen, Systemtrenner) sachgerecht zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die ggf. aus der Einrichtung, dem Betrieb oder bei der Entfernung einer temporären Wasserversorgung entstehen (auch durch Frosteinwirkung) trägt der Nutzer.

3.3 Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die vor, während und nach der Nutzung der temporären Wasserversorgung an den verwendeten Anlagenkomponenten auftreten bzw. aufgetreten sind, der ESTW AG unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass Dritte durch die Benutzung und den Betrieb der temporären Wasserversorgung während der Standzeit nicht zu Schaden kommen. Der Nutzer hat die entsprechende Verkehrssicherheitspflicht. Er stellt die ESTW AG von allen eventuell in Zusammenhang mit der Benutzung des temporären Wasseranschlusses gegen die ESTW AG geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

3.5 Der Nutzer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, diese für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen der ESTW AG vorzuzeigen.

§ 4 Hygiene und Pflege der Anlagenkomponenten

4.1 Der Nutzer trägt die Verantwortung für den hygienisch einwandfreien Zustand und Gebrauch der notwendigen Anschlusskomponenten.

4.2 Der Nutzer verpflichtet sich, die für die Erstellung des temporären Anschlusses notwendige Anlagenkomponenten gemäß den jeweils allgemein gültigen Hygienevorschriften für die Versorgung mit Trinkwasser zu beachten und aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

4.3 Der Nutzer hat die Anlagenkomponenten bzw. Messeinrichtungen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zur Reinigung und Überprüfung im Zählerlager der ESTW AG abzugeben. Mängel werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 5 Trinkwasserpreis, Abwassergebühren, Ablesung und Abrechnung

5.1 Der Nutzer verpflichtet sich, auf Aufforderung der ESTW AG seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Werden die Zähler nach Aufforderung durch den Nutzer nicht abgelesen, wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

5.2 Die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der ESTW AG erfolgt einmal jährlich auf Basis der gem. Ziffer 1 ermittelten Verbrauchswerte und entsprechend den jeweils gültigen Preisregelungen und Vertragsbedingungen der ESTW AG. Die Abrechnung der Leihgebühr für die Messeinrichtung erfolgt gleichzeitig mit der Verbrauchsabrechnung.

5.3 Die unter Ziffer 1 ermittelten Verbrauchswerte werden der Stadt Erlangen für die Berechnung der Abwassergebühren zur Verfügung gestellt. Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

Der Nutzer ermächtigt die ESTW AG, die Rechnungsbeträge von seinem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen:

IBAN:

Bank:

Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich der ESTW AG mitzuteilen. Der Nutzer kann dem jeweiligen Lastschrifteinzug innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach Belastung des Kontos widersprechen, wenn er sachliche Einwendungen gegen die eingezogene Forderung erhebt. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes kein solcher Widerspruch, gilt die jeweilige Belastungsbuchung als genehmigt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

6.1 Der Sondervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.2 Der Vertrag kann schriftlich ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

6.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Ein Auftrag zur Bereitstellung von Bauwasservorrichtungen ist jährlich mit entsprechenden Nachweisen neu zu stellen.

§ 7 Sonstiges

7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I S 750, 1067) sowie die ergänzenden Bestimmungen der ESTW AG zur AVBWasserV und das aktuelle Preisblatt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Nutzer erklärt sich mit den vereinbarten Abweichungen der AVBWasserV ausdrücklich einverstanden.

7.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

7.4 Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn die ESTW AG sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Dies gilt insbesondere für diese Bestimmung.

Gerichtsstand ist Erlangen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben

ist.

Erlangen, den	Erlangen, den xxxx xx xxxx
ESTW – Erlanger Stadtwerke AG	**Firmenbezeichnung**

i. A. xx xx	i. A. xx xx	i. A. xx xx
Funktion	Funktion	Funktion

Anlagen
- Datenschutzhinweise der ESTW AG
- AVBWasserV
- Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV